

Künstliche Intelligenz (KI) wird gemäß einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC vom 26.5.2025 künftig zur zentralen Technologie in der Abschlussprüfung sowie im Finanz- und Rechnungswesen insgesamt. So laute eines der zentralen Ergebnisse der aktuellen Studie Künstliche Intelligenz im Corporate Accounting und Audit, für die PwC Führungskräfte aus dem Finanz- und Rechnungswesen deutscher Unternehmen befragt hat. Der Studie zufolge erwarteten rund drei Viertel der befragten Unternehmen (76%), dass KI die Abschlussprüfung in den kommenden Jahren technologisch massiv verändern wird. Und etwa zwei Drittel der Befragten (66%) gingen davon aus, dass es künftig mindestens in Teilen der Abschlussprüfung nicht mehr ohne KI gehen wird. Beim Blick auf die aktuelle Rolle der Technologie sei das Bild etwas weniger eindeutig: Einerseits meinten 75% der Befragten, dass KI für die Abschlussprüfung relevant ist – das seien 13 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Andererseits habe die Technologie erst bei 11% die Abschlussprüfung mindestens im mittleren Maße vorgebracht. Und nur 22% der Unternehmen berichteten, dass sie ihre Finanzfunktion aktuell mithilfe von KI transformieren. Insgesamt nutze ein gutes Viertel (27%) der Befragten aktuell KI, um die Abschlussprüfung zu automatisieren. Eine gewisse Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität zeige sich auch bei der Entwicklung von KI-Anwendungen für die Abschlussprüfung: So wollten 30% der Unternehmen, die KI künftig nutzen wollen, auf eine am Markt erhältliche KI zurückgreifen; demgegenüber planten nur vier Prozent, selbst eine Anwendung zu entwickeln. „Dass die Unternehmen ihre Hoffnungen in am Markt verfügbare KI-Lösungen setzen, ist verständlich. Angesichts der sehr individuellen Anforderungen, die Unternehmen und Prüfer:innen in der Abschlussprüfung haben, lassen sich Standardlösungen allerdings nur sehr begrenzt realisieren“, so *Dietmar Prümm*, Mitglied der Geschäftsführung und Leiter Assurance bei PwC Deutschland.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

Europäische Kommission: Viertes Omnibus-Paket

Am 21.5.2025 hat die Europäische Kommission ein viertes Omnibus-Paket zur Bürokratiereduktion veröffentlicht. Ein Bestandteil dieses Pakets ist ein Vorschlag zur Einführung der neuen Unternehmenskategorie von Small Mid-caps (SMC). SMC werden insbes. mithilfe eines Empfehlungsentwurfs definiert als Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen i. S. d. Empfehlung 2003/361/EG sind, die weniger als 750 Mitarbeiter haben und die entweder weniger als 150 Mio. Euro Umsatzerlöse oder eine Bilanzsumme von weniger als 129 Mio. Euro vorweisen (eine abweichende Definition wird in einer neuen Nr. 13a in Artikel 4 Abs. 1 MiFID II, RL 2014/65/EU, eingeführt). Diesbezüglich werden Vorschläge zur Änderung verschiedener EU-Richtlinien und EU-Verordnungen gemacht, bei denen Erleichterungen für SMC eingeführt werden sollen. Diese Vorschläge umfassen insbes. Erleichterungen für Emittenten im Hinblick auf Prospekte und Berichtspflichten nach Vorschriften der Prospekt-VO (VO (EU) 2017/1129) und MiFID II. Weitere Erleichterungen umfassen bspw. die Streichung von Sorgfaltspflichten nach der Batterie-VO (VO (EU) 2023/1542) oder Vorgaben der DSG-VO (VO (EU) 2016/679). Das vierte Omnibus-Paket umfasst darüber hinaus Vorschläge zur Digitalisierung von Produktinformationen, zur Vereinheitlichung von Produktspezifikationen und zu weiteren Vorschriften der DSGVO. Die Europäische Kommission stellt unter commission.europa.eu eine Übersicht über alle Omnibus-Pakete bereit. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 6.3.2025 ein unter www.drsc.de abrufbares Briefing Paper zum

ersten Omnibus-Paket hinsichtlich der Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

(www.drsc.de vom 26.5.2025)

➔ S. dazu auch die Meldung im Ressort Wirtschaftsrecht auf S. 1282 in diesem Heft.

Europäische Kommission: Risikoeinstufung der Länder bei der EUDR

Die Sorgfaltspflichten der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR, VO (EU) 2023/1115) für Marktteilnehmer richten sich wesentlich nach dem Herkunftsland der betroffenen Rohstoffe und Produkte bzw. der damit verbundenen Risikoklasse. Die Europäische Kommission hat kürzlich die Einstufung der Länder in Risikoklassen vorgenommen. Deutschland wird als Land mit niedrigem Risiko eingestuft, der niedrigsten Risikoklasse. Gleiches gilt für alle Länder der Europäischen Union sowie eine Vielzahl weiterer Länder. Die Risikoeinstufung der Länder bestimmt darüber, wie umfangreich die Sorgfaltspflichten für Rohstoffe und Produkte aus diesen Ländern sind und wie häufig die Marktteilnehmer einer behördlichen Prüfung unterzogen werden:

– Für Rohstoffe und Produkte aus Ländern *mit niedrigem Risiko* müssen bestimmte Informationen (u. a. zur Art und Menge der relevanten Erzeugnisse) zusammengetragen und übermittelt werden (s. Art. 9 EUDR). Jährlich wird 1% der betroffenen Marktteilnehmer geprüft.

– Für Rohstoffe und Produkte aus Ländern *mit mittlerem Risiko* müssen ebenfalls die genannten Informationen nach Art. 9 EUDR zusammengetragen werden. Zusätzlich müssen eine Risikoprüfung auf Konformität der relevanten Erzeugnisse mit der EUDR sowie ggf. Maßnahmen zur Risikominderung erfolgen (siehe

Art. 10, 11 EUDR). Jährlich werden 3% der betroffenen Marktteilnehmer geprüft.

– Für Rohstoffe und Produkte aus Ländern *mit hohem Risiko* gelten die gleichen Sorgfaltspflichten wie für solche aus Ländern mit mittlerem Risiko. Die jährlichen Prüfungen werden allerdings bei 9% der betroffenen Marktteilnehmer durchgeführt.

Die Einstufung der Länder erfolgt dynamisch; eine erste Überprüfung ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Die EUDR gilt für große und mittlere Unternehmen sowie Händler ab dem 30.12.2025, für kleine und Kleinstunternehmen ab dem 30.6.2026. Das DRSC informiert u. a. durch ein regelmäßig aktualisiertes und unter www.drsc.de abrufbares Briefing Paper. Die derzeitige Version ist vom 6.1.2025.

(www.drsc.de vom 23.5.2025)

➔ S. dazu auch den Blickpunkt im Ressort Wirtschaftsrecht auf S. 1281 in diesem Heft.

EFRAG: Übernahmevorschlag IFRS 19

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf eines Übernahmevorschlages zu IFRS 19 „Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ veröffentlicht. Der Standard soll bestimmte Tochtergesellschaften zur vereinfachten Rechnungslegung berechtigen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 3.9.2025 erbeten.

Wirtschaftsprüfung

WPK: Risiken bei Prüferwechsel

Fällt ein bestellter Abschlussprüfer nach begonnener Prüfung weg (z. B. durch Kündigung des Prüfungsauftrags), muss das prüfungspflichtige Unternehmen dafür Sorge tragen, dass ein neuer Abschlussprüfer für das betreffende Geschäftsjahr bestellt wird. Einer gerichtlichen Bestellung